

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache
Nr.: 6/2012



Vorlage für die Verbandsversammlung am: 27.06. 2012

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 27.06.2012

Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Aufstellung eines sachlichen Teilplans "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung Siedlungsstruktur"

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung
LPIG LSA vom 28. April 1998 in der derzeit gültigen Fassung
Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:
Gemäß § 7 ROG wird das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" eingeleitet.
Bestandteile des sachlichen Teilplans sind die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP 2010 unter Kapitel 2. zur Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Ebene der Regionalplanung.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß §10 Abs. 1 ROG.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 9

einstimmig Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

angenommen
abgelehnt

Salzwedel, den 27.06.2012

Schriftführer

Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 17 LPIG LSA i.V.m. der zurzeit gültigen Verbandssatzung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Träger der Regionalplanung. Ihr obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark. Mit dem durch die Landesregierung neu beschlossenen Landesentwicklungsplan 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung des Regionalplanes an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilplans "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" sollen insbesondere der Konkretisierungsbedarf und die Anpassungserfordernisse thematisiert werden.

Der sachliche Teilplan wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen um die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

